„Da alle Bürger Ungarns auch im Sinne der Grundsätze der Verfassung in politischer Hinsicht eine Nation, eine unteilbare, einheitliche ungarische Nation bilden, der alle Bürger des Landes, welcher Nationalität sie auch sind, als gleichberechtigte Mitglieder angehören; da diese Gleichberechtigung hinsichtlich des offiziellen Gebrauchs der im Lande üblichen verschiedenen Sprachen und nur in dem Maße gesondert zu regeln ist, inwieweit dies die Einheit des Landes, die praktische Bedeutung der Regierung und der Staatsverwaltung und die vollständige Freigabe der Wahrheit notwendig machen; die vollständige Gleichberechtigung der Bürger alle anderen Verhältnisse betreffend bleiben unangetastet, hinsichtlich des offiziellen Gebrauchs der verschiedenen Sprachen werden die folgenden Regeln als Richtschnur gelten:

§1 Angesichts der politischen Einheit der Nation gilt das Ungarische in Ungarn als Staatssprache, die Sprache der Beratungen und der Verwaltung ist auch weiterhin das Ungarische. Gesetze werden in ungarischer Sprache geschaffen, aber sie sind in authentischer Übersetzung in der Sprache aller anderen in Ungarn lebenden Nationen zu veröffentlichen …

§3 In den Sitzungen der Munizipialbehörden [Komitats-, Stadt- und Gemeindeversammlungen] kann jeder, der dort das Recht zu sprechen hat, sich entweder ungarisch oder in seiner Muttersprache äußern, falls er kein Ungar ist.

§6 Beamte der Munizipialbehörden haben auf dem Gebiet ihrer eigenen Munizipialbehörde im offiziellen Verkehr mit den Gemeinden, den Versammlungen, Vereinen, Instituten und Privatpersonen nach Möglichkeit die Muttersprache derselben zu verwenden […]

§8 Der Richter […] erledigt eine Beschwerde oder ein Gesuch in der Sprache der Beschwerde oder des Gesuchs; Verhör, Zeugenvernahme, Lokalaugenschein und andere richterliche Handlungen […] werden in der Sprache der im Prozess einander gegenüberstehenden Parteien bzw. in der Sprache der vernommenen Personen vorgenommen. […]

§14 Die Kirchengemeinden […] bestimmen in ihren Schulen die Unterrichtssprache nach Belieben.

§17 Der Staat ist verpflichtet, in den staatlichen Bildungsinstitutionen nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass die in großer Zahl zusammenlebenden Bürger des Landes, welcher Nationalität sie auch sind, in der Nähe der von ihnen bewohnten Gebieten in ihrer Muttersprache sich ausbilden können, bis zu dem Grad, bei dem die höhere akademische Ausbildung beginnt.

§20 Die Gemeindeversammlungen wählen selbst die Sprache ihrer Protokoll- und Amtsführung. Das Protokoll ist aber auch in der Sprache zu führen, in der es nach dem Ermessen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder notwendig ist.

§21 Die Beamten der Gemeinde haben im Verkehr mit den Einwohnern ihrer Gemeinde deren Sprache zu verwenden.

§26 Auch bisher stand jedem einzelnen Bürger, sowie auch den Gemeinden, Kirchen und Kirchengemeinden das Recht zu, aus eigener Kraft oder durch Vereinigung Schulen der unteren, mittleren und oberen Stufe einzurichten. Zu diesem Zweck, aber auch wegen der Aufstellung anderer Institute zur Förderung von Sprache, Kunst, Wissenschaft, Wirtschaft, Industrie und Handel können sich die Bürger unter der gesetzlich geregelten Aufsicht des Staates zu Gesellschaften oder Vereinen zusammenschließen und Regeln aufstellen, im Sinne der von der Staatsregierung gutgeheißenen Regeln vorgehen, einen Geldfonds aufbringen und diesen unter der Aufsicht der Staatsregierung auch den gesetzlichen Nationalitätenbedürfnissen entsprechend verwalten.“ *(Gesetzesartikel XLIV/1868 über die nationale Gleichberechtigung)*